



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 1

§ 23 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 - den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz) für verfassungswidrig erklärt.

Die Verfassungswidrigkeit der Regelung stützt sich auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung Vollbetreuter (gesetzliche Betreuerbestellung) gegenüber vergleichbar Betreuungsbedürftigen, die vom Wahlrechtsausschluss nicht umfasst sind, weil kein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde, sondern der Betroffene eine Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht erteilt hat oder der Betroffene im Familienkreis betreut wird.

Für die Kommunalwahlen und die Abstimmung bei plebiszitären Elementen ist der Wahlrechts- bzw. Stimmrechtsausschluss für in allen Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz inhaltsgleich in § 23 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) geregelt. Daher ist die Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA im Lichte der Entscheidung des BVerfG als materiell verfassungswidrig anzusehen. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung erscheint kurzfristig erforderlich, um die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nicht als insoweit in verfassungswidriger Weise durchzuführen.

Die vom BVerfG dem Gesetzgeber eröffnete Entscheidung, durch eine neue Regelung die verfassungswidrige Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht zu beseitigen und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich zu bringen, ist vor den Kommunalwahlen nicht mehr umsetzbar. Dies bedürfte einer verfassungsgemäßen neuen gesetzlichen Typisierung, die nicht mehr an das Verfahren nach § 1896 BGB anknüpft. Daher ist die Regelung in § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA zunächst vorbehaltlich einer späteren Anpassung an etwaige Neuregelungen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz des Bundes ersatzlos zu streichen.

Die Erweiterung des aktiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid tritt am Tag nach Verkündung in Kraft. Der Ausschluss der betroffenen Personen vom passiven Wahlrecht bleibt für diese Kommunalwahlen bestehen, da sowohl die Aufstellung der Kandidaten bereits abgeschlossen war als auch die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bereits abgelaufen ist.

Zu § 2

Die Gesetzesänderung muss zeitnah in Kraft treten, damit sie für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 noch wirksam werden kann.